

Bürokratie abbauen – Unternehmen entlasten

50 Vorschläge für einen attraktiven Standort, resiliente(re) Unternehmen und gute Verwaltung

4. November 2022

Kernaussagen

- Unternehmen brauchen einen effizienten, verlässlichen und unbürokratischen Rechtsrahmen. Dieser hilft auch dabei, besser durch Zeiten gesamtwirtschaftlicher Krisen und Unsicherheiten zu kommen.
- Immer mehr kumulative Bürokratie – noch dazu immer öfter strafbewehrt – erhöht das unternehmerische Risiko. Papierfluten, Berichtspflichten und Prüfungen dürfen unternehmerische Ressourcen nicht mehr als wirklich nötig binden.
- Wer als Regierung „mehr Fortschritt wagen“ will, sollte das im Koalitionsvertrag angekündigte Bürokratieentlastungsgesetz zügig umsetzen. Es sollte über alle Branchen und Unternehmensgrößen hinweg im unternehmerischen Alltag spürbar wirken. Gezielte Entlastungen für Wirtschaft und Verwaltung können gelingen, ohne die öffentlichen Haushalte zusätzlich zu belasten.
- Ressortspezifische Einzelmaßnahmen allein können den viel zu dichten – und an unterschiedlichen Stellen weiter wuchernden – Bürokratiedschungel in Deutschland nicht so lichten, wie es im Sinne einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft und einer leistungsfähigen Verwaltung in einem modernen Staat erforderlich ist. Es gilt, ganze Gesetzesbereiche und Verfahren ressortübergreifend zu evaluieren, neu zu denken und im Paket zu verbessern – unter stetiger Einbeziehung betroffener Behörden, Unternehmen und relevanter Stakeholder. Das Mittel der Wahl sind umfassende und systematische Praxischecks.
- Der BDI mit seinen Mitgliedsverbänden macht **40 Vorschläge für gezielte Einzelmaßnahmen** und liefert **10 Ansatzpunkte für ganzheitliche Praxischecks**.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einzelmaßnahmen für die nationale Umsetzung	4
Außenwirtschaft und -handel.....	4
Digitalisierung	6
Gesundheit	8
Kartell- und Wettbewerbsrecht, Compliance, Rechtsfolgekosten	10
Klimaschutz und Energierecht.....	11
Steuerrecht	12
Umweltrecht.....	16
Verkehrsrecht	18
Einzelmaßnahmen für die Umsetzung auf EU-Ebene	21
Außenwirtschaft und -handel.....	21
Klassifizierung	21
Umwelt- und Chemikalienrecht	22
Ressortübergreifende Praxischecks	23
Impressum	27

Vorwort

Gestiegene Preise für Energie, Rohstoffe und Vorprodukte, Pandemiebewältigung, wachsender Mangel an Arbeits- und Fachkräften oder Engpässe in der Logistik fordern die Wirtschaft in Deutschland enorm heraus. Das gilt für Unternehmen aller Größen, Regionen und Branchen, börsennotierte Konzerne genauso wie mittelständische Familienunternehmen. Selten gab es so viele unterschiedliche Krisen gleichzeitig. Selten war die Unsicherheit so groß.

In Zeiten von Unsicherheit und Krise diskutiert die Politik zu Recht über gezielte Entlastungen. In den Bereichen Bürokratie und Regulierung liegen viele ungenutzte Möglichkeiten, die zudem öffentliche Haushalte schonen. Weniger Melde-, Berichts- und Dokumentationspflichten setzen in Unternehmen personelle, finanzielle und sachliche Ressourcen frei, die zur akuten Krisenbewältigung und im Kerngeschäft gebraucht werden. Der Abbau unnötiger Bürokratie ist immer Teil guter Politik für die Wirtschaft und für den Standort.

Im Koalitionsvertrag der Ampel von November 2021 sind mehrere Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zu besserer Rechtsetzung angekündigt. Eine konsequente Umsetzung steht aus, ein viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG) lässt auf sich warten. Die hier vorgestellten 40 Einzelmaßnahmen aus unterschiedlichen Themenfeldern bieten konkrete Anregungen für politischen Einsatz auf nationaler und europäischer Ebene. Nicht nur die Bundesregierung, sondern auch die EU-Kommission sollte bei regulatorischen und legislativen Initiativen nachjustieren, um Unternehmen und Beschäftigte gezielt zu entlasten. In Summe sind die Vorschläge geeignet, das regulatorische System insgesamt schlanker, effektiver und resilienter zu machen.¹

Klar ist auch, dass ressortspezifische Einzelmaßnahmen allein den viel zu dichten – und an unterschiedlichen Stellen weiter wuchernden – Bürokratiedschungel in Deutschland nicht so lichten können, wie es im Sinne einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft und einer leistungsfähigen Verwaltung in einem modernen Staat erforderlich ist. Es gilt, ganze Gesetzesbereiche und Verfahren ressortübergreifend zu evaluieren, neu zu denken und im Paket zu verbessern. Hilfreich wäre, ressortübergreifende Bürokratieabbaupakete zu schnüren und systematische Praxischecks beziehungsweise Checks der Vollzugstauglichkeit unter Einbindung unternehmerischer und administrativer Expertise durchzuführen. Zehn Vorschläge bieten hierzu konkrete Anregung.

¹ Zuletzt hatte der BDI unter Mitwirkung seiner Mitgliedsverbände im Mai 2020 konkrete Vorschläge für Bürokratieabbau entwickelt und der Politik im BDI-Papier „Bürokratie abbauen, Neustart unterstützen - 66 Maßnahmen für einen erfolgreichen Wiederhochlauf der Industrie“ zur Verfügung gestellt.

Einzelmaßnahmen für die nationale Umsetzung

Außenwirtschaft und -handel

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
1	Offenheit für Investitionen aus dem Ausland bewahren	Die Verschärfungen der staatlichen Investitionskontrollen im Rahmen der Novellen von AWG und AWV der letzten Jahre gehen mit einem höheren Bürokratieaufwand für Investoren und empfangende Unternehmen einher. Unter Berücksichtigung technologie- und sicherheitspolitischer Erwägungen müssen die Prüfkriterien im Dialog mit der Wirtschaft kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Nur nachvollziehbare sicherheitsrelevante Investitionen sollen der Prüfpflicht unterliegen.	AWG / AWV	BMWK, BMI, BKAmT
2	Unnötige Angabepflichten bei Ausfuhranmeldung abschaffen	<p>Mit der 14. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 14. April 2020 wird in § 12 Absatz 3 AWV die Verpflichtung aufgenommen, dass der gemäß Außenwirtschaftsrecht oder Dual-Use-Verordnung definierte Ausführer in der Ausfuhranmeldung ergänzend anzugeben ist, sofern er nicht mit dem zollrechtlichen Ausführer übereinstimmt. Laut der Generalzolldirektion (GZD) ist diese Angabe unabhängig davon zu machen, ob genehmigungspflichtige oder nicht genehmigungspflichtige Güter ausgeführt werden. Besonders für Unternehmen mit Reihengeschäften stellt diese neue Anforderung einen erheblichen Mehraufwand dar, ohne einen erkennbaren Mehrwert zu schaffen. Die Begründung des Gesetzes mit Verweis auf Änderungen im Unionszollkodex trifft nicht zu. Die Verpflichtung sollte wieder abgeschafft werden.</p> <p>Seit dem 1. Januar 2020 ist zudem vorgesehen, dass die Warenbeschreibung in der Ausfuhranmeldung genehmigungspflichtiger Waren, die dem Zoll zur Beurteilung der korrekten Einreihung in den Zolltarif sowie zur Risikoanalyse dient, nun auch Angaben enthalten soll, die exportkontrollrechtliche Prüfungen ermöglichen. Sie muss künftig Angaben und Abgrenzungskriterien zur Einstufung in die Güterlisten enthalten, z. B. entsprechende technische Details in Bezug auf die Parameter des Anhangs I der Dual-</p>	§ 12 (3) AWV, Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen	BMWK, BMF, GZD

		Use-Verordnung. Diese Auflage ist bei komplexen Hochtechnologiegütern mit einer Vielzahl an technischen Parametern und Merkmalen nur äußerst schwer zu erfüllen, auch weil die Feldlängenbeschränkung von max. 280 Zeichen eine Warenbeschreibung sehr schwierig macht. Die Warenbeschreibung ist nicht standardisiert und kann somit nicht elektronisch ausgewertet werden. Damit ist sie ein subjektives Kriterium. Bereits heute prüft der Ausführer eigenverantwortlich, ob die ausführende Ware von der Dual-Use-Verordnung abgedeckt ist. Im positiven Falle erfolgt die Unterlagencodierung „X002“. Damit ist die zusätzliche Auflage entbehrlich und bringt keinen Mehrwert.		
3	Elektronische Dokumentenübermittlung für die Warenabfertigung ermöglichen	Um den administrativen Aufwand zu reduzieren, sollten die Möglichkeiten der Digitalisierung vollständig ausgeschöpft werden. Die Vorlage, die Anerkennung sowie der Austausch von für die Warenabwicklung relevanten Dokumenten in elektronischer Form sollte bedingungslos gegeben sein. So sollten die Zollämter von der GZD angewiesen werden, z. B. elektronische Kopien von Statusnachweisen anzuerkennen, wenn die ausgestellten Originale nicht übermittelt werden können.	Umsetzung des Unionszollkodex	BMF, GZD
4	Mehr Flexibilität bei Gestellungsfristen des Zolls schaffen	Aufgrund der verringerten Nachfrage bestehen zunehmend Probleme mit Lagerkapazitäten. Dies kann dazu führen, dass ankommende Binnenschiffe mit Nichtunionsware nicht rechtzeitig gestellt, abgefertigt und anschließend gelöscht werden können. Es wäre daher von großem praktischem Vorteil, wenn die Gestellungsfristen verlängert würden. Dies könnte durch eine entsprechende Anweisung durch die Generalzolldirektion an die Hauptzollämter schnell und problemlos erfolgen. Um den Unternehmen Planungssicherheit zu ermöglichen und Transparenz zu schaffen, sollte der Umfang der Fristverlängerung einheitlich sein und öffentlich kommuniziert werden.	Gestellungsfristen	BMF, GZD

Digitalisierung

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
5	Unternehmenskonto vereinheitlichen	Das bundesweite Unternehmenskonto muss möglichst rasch vollumfassend fertig entwickelt, bekannt gemacht und kosteneffizient eingesetzt werden – d. h. bundesweit einheitlich. Dazu gehört, dass Funktionspostfächer (Baustein 5) und das Rechte- und Rollenmanagement (Baustein 6) nach Fertigstellung und einer kurzen Übergangsfrist verpflichtend für alle digitalen Verwaltungsleistungen eingesetzt werden (Anbindungsverpflichtung). Es ist Unternehmen nicht vermittelbar, wenn sie bestimmte Funktionen des Unternehmenskontos in einem Bundesland nutzen können, nicht aber im Nachbarland – oder gar nur für einzelne Leistungen einer Kommune, nicht aber für andere Leistungen derselben Kommune. Eine bundesweit einheitliche Lösung ist entscheidend für die Nutzungsfreundlichkeit und damit für die tatsächliche Anwendung. Darüber hinaus sollte das Unternehmenskonto mittelfristig auch für die Authentifizierung und Kommunikation in der Wirtschaft genutzt werden können.	Onlinezugangsgesetz	Bundesregierung, Landesregierungen
6	Schriftformerfordernisse reduzieren	Im Rahmen der Corona-Pandemie wurden richtigerweise einzelne bestehende Prozesse auf ihre Digitaltauglichkeit geprüft. Dabei konnten kurzfristig u. a. viele Schriftformerfordernisse in Verwaltungsverfahren abgeschafft oder zumindest zeitweise gelockert werden. Im Zuge der weiteren Digitalisierung von Verwaltungsleistungen sollten – wie im Koalitionsvertrag angedacht – fortbestehende Schriftformerfordernisse per Generalklausel abgeschafft werden, sofern sie gesetzlich nicht vorgegeben sind. Zum Beispiel sind Schriftformerfordernisse bei der Prüfungsanmeldung in der IHK abzuschaffen.		Bundesregierung, Bundestag, Landesregierungen, Landtage
7	Registerlandschaft modernisieren	Eine umfassende Digitalisierung von Verwaltungsleistungen (d. h. Vollautomatisierung mit Registerdatenaustausch) wird nur gelingen, wenn die mehr als 200 vorhandenen Register in Deutschland konsequent verknüpft und modernisiert werden. Mit dem Registermo-		BMI, Bundestag, BVA

		<p>ernisierungsgesetz und dem Unternehmensbasisdatenregistergesetz wurden in der letzten Legislaturperiode wichtige Grundlagen geschaffen. Die Nutzung der Steuer-ID gemäß § 139b AO als übergreifendes Ordnungsmerkmal für natürliche Personen sowie der Wirtschafts-ID gemäß § 139c AO als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen sollten prioritär verfolgt werden, um auf dieser Basis den Grundsatz der einmaligen Datenerfassung zu verwirklichen und gleichzeitig die Qualität von Registerdaten zu verbessern. Sowohl Unternehmen als auch Bürgerinnen und Bürger sollten ihre Daten künftig nur einmal an den Staat übermitteln müssen (Once-Only-Prinzip). Zudem sollte ein Daten-Cockpit es Unternehmen ermöglichen, zu prüfen, wann welche Daten von wem und wozu abgerufen wurden.</p>		
8	Digitalcheck einführen	<p>Die Digitalisierung der Verwaltung scheitert häufig am bestehenden Fachrecht, das oftmals noch aus vordigitaler Zeit stammt. Alle neuen Rechtsvorschriften sollten daher mit Blick auf ihre Digitaltauglichkeit von Anfang an einen „Digitalcheck“ durchlaufen, um frühzeitig auf einen digitalen Vollzug ausgerichtet zu werden. Diese im Koalitionsvertrag vorgesehene Zielsetzung sollte möglichst schnell umgesetzt werden, sodass nur noch Gesetze in Kraft treten, bei denen eine digitale Vollzugslösung für alle Verpflichteten einsatzbereit ist.</p>		BMI
9	Meldungen von Cybersicherheitsvorfällen vereinfachen	<p>Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des BSIG fallen, sind nach §§ 8b (4), 8c (3) und 8f (8) verpflichtet, Störungen, die durch Cybersicherheitsvorfälle ausgelöst werden, umgehend zu melden. Mit der NIS 2-Richtlinie, deren Umsetzung in das deutsche IT-Sicherheitsgesetz 3.0 für 2024 zu erwarten ist, unterliegen zukünftig noch einmal deutlich mehr Unternehmen der Pflicht, Cybersicherheitsvorfälle zu melden. Bei jedem schweren Vorfall werden Unternehmen zukünftig zu mehreren Meldungen verpflichtet.</p> <p>Das BMI muss gemeinsam mit dem BSI ein System zur Meldung dieser Vorfälle entwickeln, welches es insbesondere KMU ermöglicht, sich auf die Vorfallbearbeitung zu fokussieren. Mehrfachmeldungen pro Vorfall, aufgrund anderweitiger Meldepflichten, z. B. im</p>	Meldewesen bei Cybersicherheitsvorfällen	BMI, BSI

		Rahmen der DSGVO, müssen durch ein bundesweit einheitliches Online-Meldeformular abgeschafft werden. Die zuständigen Cybersicherheits-, Datenschutz- und Polizeibehörden des Bundes und der Länder sollten Zugriff auf die Meldeinformationen erhalten. Ferner muss sichergestellt sein, dass das BSI die eingehenden Meldungen unverzüglich bearbeitet und so gewonnene Informationen mit der Wirtschaft teilt.		
--	--	--	--	--

Es gibt Best-Practice-Beispiele. Von ihnen sollten wir lernen.

Nach § 9c BSIG können Unternehmen ausgewählter Produktgruppen das IT-Sicherheitskennzeichen beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beantragen. Es ist gut gelungen, die Antragsprozesse zu entbürokratisieren und zu digitalisieren – lediglich der Antragsbogen muss aktuell noch per Hand unterschrieben und postalisch an das BSI geschickt werden. Unternehmen zeigen sich erfreut über die zügige Bearbeitung sowie den guten Kontakt zum BSI vor und nach Antragsstellung. Das zuständige BSI-Referat informiert regelmäßig im Rahmen von Webtalks und ist offen für Anregungen aus der Wirtschaft.

Gesundheit

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
10	Antragsrecht der Industrie zum Forschungsdatenzentrum ergänzen	Das Patientendatenschutzgesetz (PDSG) ermöglicht Patienten die freiwillige Übermittlung von Gesundheitsdaten für Forschungszwecke an ein Forschungsdatenzentrum. Die private Forschung hat gemäß §303e SGB V kein Antragsrecht zur Nutzung von Daten des Forschungsdatenzentrums, wird also von der Möglichkeit der Nutzung von gespendeten Daten ausgeschlossen. Gerade in der Corona-Krise zeigt sich der Wert der industriellen Forschung für den medizinischen Fortschritt. Es sollte ein unbürokratisches Antragsrecht bei begründetem Forschungsinteresse für die private Forschung ergänzt werden und eine Datennutzung /-verarbeitung durch die industrielle Gesundheitswirtschaft bei geplanten Vorhaben wie dem Gesundheitsdatennutzungsgesetz berücksichtigt werden.	PDSG	BMG, BMJV

11	Umsetzung der EU-Medizinprodukte-Verordnung (MDR) vereinfachen	Die MDR-Implementierung bereitet weiterhin Probleme und gefährdet die kontinuierliche medizinische Versorgung der Menschen mit sicheren und modernen Medizinprodukten. In erster Linie fehlen Ressourcen bei den Benannten Stellen für die Zertifizierung. Die durchschnittliche Dauer der Zertifizierung beträgt derzeit rund 18 Monate und kollidiert mit der aktuell geltenden Übergangsfrist bis Mai 2024, weshalb schlimmstenfalls sogar Medizinprodukte vom Markt genommen werden müssen. Dringend notwendig ist ein rascher Ausbau der Kapazitäten der Benannten Stellen, ein strategischer Einsatz der vorhandenen Ressourcen durch einen zweckmäßigen Umgang mit Bestandsprodukten sowie eine Verlängerung der Übergangsfristen, da das MDR-System immer noch nicht arbeitsfähig ist.	MPDG	BMG
12	IVDR-Umsetzung nachbessern	<p>Seit dem 26. Mai 2022 gilt europaweit die Verordnung über In-vitro-Diagnostika (IVDR) und bildet den neuen Rechtsrahmen für das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von In-vitro-Diagnostika. Zwar wurden bereits große Fortschritte bei der Umsetzung erreicht und zusätzlich Übergangsfristen von bis zu fünf Jahren gewährt, jedoch fehlen weiterhin wichtige Säulen der notwendigen regulatorischen Infrastruktur. Daraus ergeben sich Risiken für die flächendeckende Versorgung, etwa mit Labortests.</p> <p>Es müssen dringend Kapazitäten für Benannte Stellen geschaffen werden, um die Zertifizierung aller IVD zu unterstützen und langwierige Zertifizierungsverfahren zu beschleunigen. Insbesondere die Diskrepanz zwischen kürzester Übergangszeit und langwierigstem Konformitätsbewertungsverfahren bei Klasse-D-Produkten und Companion Diagnostics muss aufgelöst werden.</p>	IVDR	BMG, DG SANTE
13	Innovation und Produktion medizinischer Güter am Standort Deutschland fördern	Öffentliche Forschung und Industrie sollten im Gesundheitssektor noch intensiver zusammenarbeiten, beispielsweise in Verbundprojekten durch anwendungsorientierte und unbürokratische Ausschreibungen. Für eine standortgebundene Wertschöpfung müssen Förderverfahren effizienter gestaltet, Antragsteller besser vorbereitet und Förderprozesse der verschiedenen Ressorts	Förderrichtlinien BMWK	BMWK, BMG

		<p>vereinheitlicht werden. Die Forschungsförderung auf der einen Seite darf nicht durch sog. „Kostendämpfungsgesetze“ (z. B. Zwangsrabatte und Preismoratorium bei Arzneimitteln oder Fixkostendegressionsabschlag bei Medizinprodukten) relativiert werden. Deutschland hat sich in der Corona-Krise als wichtiger Exporteur von weltweit benötigten Arzneimitteln und Medizinprodukten bewährt. Jetzt muss die Chance ergriffen werden, die industrielle Gesundheitswirtschaft am Standort Deutschland für diese und künftige Gesundheitskrisen nachhaltig zu stärken. Hierfür müssen unbürokratische Förderungen für Investitionen in die Produktion von medizinischen Gütern am Standort Deutschland erlassen werden und eine bessere Honorierung von europäischen Wertschöpfungsketten erfolgen.</p>		
--	--	---	--	--

Kartell- und Wettbewerbsrecht, Compliance, Rechtsfolgekosten

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
14	Hinweisgeberschutz rechtssicher und praktikabel gestalten	Die Europäische Hinweisgeberschutzrichtlinie muss rechtssicher und praktikabel – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – umgesetzt werden. In diesem Sinne sind aus Sicht der deutschen Industrie noch Anpassungen am Gesetzestext vorzunehmen.	Referentenentwurf Hinweisgeberschutzgesetz	BMJ
15	Mehr Rechtssicherheit für Unternehmenskooperationen schaffen	Es bedarf teilweise neuer verfahrensrechtlicher Instrumente, um den Unternehmen Rechtssicherheit über die kartellrechtliche Zulässigkeit neuartiger Kooperationen zu geben. Auf EU-Ebene sollten ein freiwilliges Anmeldeverfahren („Widerspruchsverfahren“), weitere Safe Harbors und Experimentierräume eingeführt werden. Auch eine Verlängerung des Verfahrens für Ad-hoc-Konformitätsbescheinigungen („Comfort Letters“) außerhalb des COVID-19-Bezugs wäre wünschenswert. National benötigen die Unternehmen eine zeitnahe und möglichst unbürokratische Einschätzung der Zulässigkeit einer Kooperation ohne zu hohen Konkretisierungsgrad.	GWB	BKartA, DG COMP

16	„One in, one out“-Regel weiterentwickeln	Die Bürokratiebremse ist darauf ausgelegt, im Zuge neuer Gesetzgebung die bürokratischen Belastungen zu begrenzen. Wer Unternehmen spürbar entlasten will, muss Bürokratieabbau konsequenter angehen. Die „One in, one out-Regel“ ist zu einem „One in, two out“ weiterzuentwickeln. Zudem gehört einmalig anfallender Erfüllungsaufwand, etwa für die Einrichtung neuer IT-Systeme, in den Anwendungsbereich. Gleiches gilt für die 1:1-Umsetzung von EU-Recht. Hier liegt großes Einsparpotenzial, da EU-Recht einen wesentlichen Teil des von Unternehmen anzuwendenden Rechtsrahmens ausmacht.	Bürokratiebremse	BMJ
----	--	--	------------------	-----

Klimaschutz und Energierecht

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
17	Entlastung bei Stromnetzentgelten bei coronabedingtem Produktionsrückgang erhalten	<p>Die Entlastung bei den Netzentgelten ist davon abhängig, dass ein Schwellenwert von Nutzungsstunden überschritten wird (7.000 Stunden etc.). Durch die pandemiebedingte Krise verzeichneten viele Unternehmen rapide Auslastungsrückgänge, sodass die für die Wettbewerbsfähigkeit notwendige Entlastung drohte, wegzufallen.</p> <p>Für das Jahr 2020 bestand die Möglichkeit der Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte, wenn die Voraussetzungen im Vor-Krisenjahr 2019 erfüllt wurden (§ 32 Abs. 10 Strom-NEV). Nun ist eine analoge Fortschreibung der Systematik für die Jahre 2021 und 2022 erforderlich.</p> <p>(Für den Tatbestand Energiekrise wurde im Rahmen des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetzes eine Entlastung für 2022 geschaffen.)</p>	§ 19 StromNEV § 32 Abs. 10 StromNEV (Übergangsregelung)	Bundesregierung, Bundesrat, Bundesnetzagentur
18	Klimaschutzverträge auch für Mittelständler ermöglichen	Die Ausgestaltung der Förderrichtlinie für das Förderprogramm Klimaschutzverträge darf nicht ausschließlich auf Großunternehmen abzielen. Notwendiges Monitoring und Evaluierungsprozesse sowie Antragsverfahren müssen so ausgestaltet werden, dass die Bürokratie auch für kleine Unternehmen handhabbar bleibt. Nur so	Förderrichtlinie Klimaschutzverträge	BMWK

		kann das Förderprogramm die Breite der deutschen Industrie erreichen.		
19	BECV-Antragsverfahren vereinfachen	Insbesondere für kleinere Industrieunternehmen im internationalen Wettbewerb ist eine unbürokratische und umfassende Entlastung zur Vermeidung von Carbon Leakage entscheidend. Das derzeitige Antragsverfahren hingegen erscheint sehr komplex und schafft so an einigen Stellen unnötigen bürokratischen Aufwand. Diesen gilt es, weitmöglichst zu vermeiden.	BECV	BMWK

Steuerrecht

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
20	Hinzurechnungsbesteuerung modernisieren; Niedrigsteuersatzgrenze senken	Viele EU-Mitgliedstaaten und gewichtige Drittstaaten wie die USA gelten nach dem aktuellen Grenzsatz von 25 Prozent als Niedrigsteuerländer im Sinne des AStG. Eine Absenkung der Niedrigsteuersatzgrenze (§ 8 Abs. 3 AStG) auf 15 Prozent ist daher überfällig. Auch die Anti-Steuermissbrauchsrichtlinie ATAD fordert eine Niedrigsteuersatzgrenze von 7,5 Prozent. Liegt der Grenzsteuersatz weiterhin oberhalb von 15 Prozent, sind ausführliche Erklärungs-pflichten erforderlich. Die Hinzurechnungsbesteuerung darf nicht zur flächendeckenden Meldepflicht für völlig legitime interne Geschäftsvorfälle zweckentfremdet werden.	§ 8 Abs. 3 AStG	BMF
21	Effizienzgewinne durch die Daten der E-Bilanz realisieren	Mit der durch das Steuerbürokratieabbaugesetz veranlassten Umstellung auf elektronisch übermittelte Bilanzen sollte eine Entlastung der Wirtschaft erzielt werden. Da die Gliederungstiefe der erhobenen Informationen sich jedoch merklich vergrößert hat, ist der bürokratische Aufwand nicht reduziert worden. Daher kommt es darauf an, aus den Daten der E-Bilanz endlich spürbare Effizienzgewinne für die Unternehmen zu erzielen, z. B. indem die Daten verstärkt für eine Reduzierung des Aufwands bei steuerlichen Betriebsprüfungen genutzt werden (u. a. zur Eingrenzung von prüfungsrelevanten Sachverhalten). Außerdem sollte die elektronische Rückübermittlung von E-Bilanz-Datensätzen von der Finanzverwaltung an die Steuerpflichtigen (z. B. nach einer Betriebsprüfung)		BMF

		– die bereits bei der Einführung der E-Bilanz angekündigt war – umgesetzt werden.		
22	Beschluss zum Erhebungsverfahren zur Einfuhrumsatzsteuer fassen	Obwohl europarechtlich eine Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer vorgesehen ist, wird die Einfuhrumsatzsteuer bereits zum Zeitpunkt der Wareneinfuhr in Deutschland fällig. Damit sind Standortnachteile durch Liquiditäts- und Bürokratielasten verbunden. Der Beschluss der Finanzministerkonferenz von 2018, die Schaffung eines Verrechnungsmodells anzustreben, muss gefasst werden. Die Fristenlösung ab 2021 hat die Bürokratielasten nicht vermindert und kann den akuten und von der ausländischen Konkurrenz stark beworbenen Wettbewerbsnachteil für die im ganzen Bundesgebiet angesiedelten Importeure, Spediteure, Flug- und Seehäfen nicht ausräumen.	EUSt	BMF
23	Lohnsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen vereinfachen	In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG ist die Zahl der „teilnehmenden Arbeitnehmer“ einer Betriebsveranstaltung die relevante Größe. Würde die Vorschrift auf die Anzahl der angemeldeten Teilnehmer oder auf die Anzahl der Teilnehmer, mit denen kalkuliert wird, abstellen, könnten sich Unternehmen und Verwaltung enormen bürokratischen Aufwand ersparen, der durch die Erfassung der tatsächlich Teilnehmenden entsteht. Außerdem wird so eine nicht sachgerechte Besteuerung vermieden, da Arbeitgeberaufwendungen für angemeldete, aber nicht erschienene Beschäftigte (No-Show-Kosten) bei den teilnehmenden Beschäftigten keine Bereicherung auslösen.	§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG	BMF
24	Digitalisierung der Abrechnung von Sachzuwendungen ermöglichen	Viele Unternehmen lassen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Dritten (z. B. Geschäftspartnern oder Kunden) Sachzuwendungen zukommen. Die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen und Aufzeichnungspflichten zu diesen alltäglichen Vorgängen sind so vielfältig und komplex, dass sie sich nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in einen digitalen Prozess übersetzen lassen. So können etwa Sachzuwendungen an Dritte und an eigene Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen durch den Zuwendenden pauschal besteuert werden (§ 37b EStG). Dabei sind jedoch u. a. empfänger- und jahresbezogene Begrenzungen zu beachten, die in der Praxis	§ 8 EStG § 37b EStG	BMF

		einen automatisierten Abrechnungsprozess verhindern. Unternehmen sollten die Möglichkeit erhalten, für eine grundlegend vereinfachte und digital abbildbare steuer- und sozialversicherungsrechtliche Abrechnung von Bewirtungen, Sachzuwendungen und Veranstaltungen / Betriebsveranstaltungen zu optieren. Die Besteuerung sollte nach festen Pauschalsteuersätzen erfolgen.		
25	Digitalen Steuerbescheid weiter ausbauen	<p>Eine wesentliche Maßnahme für ein effizientes und damit zeitgemäßes, digitales Besteuerungsverfahren ist die flächendeckende Einführung des digitalen Steuerbescheids. Der vollständig digitale Steuerbescheid muss die Regel werden. Dabei reicht es nicht aus, den Papierbescheid lediglich in elektronischer Form (etwa im pdf-Format) zum Abruf bereitzustellen. Vielmehr muss der Bescheid auch in strukturierter Form und damit maschinenlesbar erstellt werden. Dies ermöglicht einen automatischen Vergleich der Daten des Steuerbescheids mit den Daten der elektronischen Steuererklärung. Medienbrüche und die aufwendige Erfassung von Papierbescheiden gehören damit der Vergangenheit an.</p> <p>Um die Grundsteuer-Erklärung zu digitalisieren und zu vereinfachen, sollte die Finanzverwaltung alle bereits auf behördlicher Seite vorhandenen Daten, etwa der Katasterämter, nutzen und Steuerpflichtigen zukünftig eine vorausgefüllte Steuererklärung anbieten.</p>	§ 122a AO	BMF und FM der Länder in Zusammenarbeit mit den Kommunen (GewSt, GrSt)
26	Ausufernde steuerliche Meldepflichten zurücknehmen und ggf. harmonisieren	In den letzten Jahren wurden neben coronabedingten Steuererleichterungen auch viele Belastungen in Form von massivem administrativem Aufwand für Unternehmen neu eingeführt. Dazu gehören Meldepflichten wie das Country-by-Country-Reporting (CbCR) von länderbezogenen Berichten an die Finanzverwaltung oder für legale grenzüberschreitende Steuergestaltung (DAC 6), die geplante Neueinführung von Meldepflichten für nationale Steuergestaltung (s. Koalitionsvertrag) oder die geplante Einführung der Meldepflicht für Plattformbetreiber (DAC 7), neu geltende Meldepflichten von Registerfällen und zuletzt die geplante Neueinführung der globalen		BMF, BMWK

		<p>Mindeststeuer. Weitere Belastungen wie EU-Taxonomie oder GRI 207 (Steuerliche Berichterstattung nach Nachhaltigkeitsgesichtspunkten) sind in Planung.</p> <p>Die vor massiven Herausforderungen stehenden Unternehmen brauchen dringend Entlastung, konkret etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Meldepflicht von nationaler Steuergestaltung ist auf den Prüfstand zu stellen. • Registerfälle – Hierzu hat das BMF am 28. Juni 2022 einen „Bericht zur Evaluation der geltenden Rechtslage der Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger, die inländische Einkünfte aus der Überlassung von Rechten erzielen, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind (sogenannte Registerfälle)“ veröffentlicht. Demnach ist zu hinterfragen, ob die mit hohem Verwaltungs- und Befolgungsaufwand verbundene Registerfallbesteuerung für die noch verbleibenden Fallgestaltungen aufrechterhalten werden sollte. Daher gehören die Registerfälle abgeschafft. • Globale Mindeststeuer (Pillar 2) – Die geplante Einführung voraussichtlich ab 2024 stellt Unternehmen hinsichtlich der strukturellen und weitreichenden IT-Umstellung vor eine große Herausforderung und verursacht hohen Zusatzaufwand. Die personellen Auswirkungen auf die Wirtschaft durch Umsetzungs- und Schulungsarbeiten sind zeit- und ressourcenraubend, binden dringend benötigtes Personal und sind nicht vor 2024 realisierbar. Eine vorschnelle und international nicht abgestimmte Umsetzung der Mindeststeuer muss daher zwingend vermieden werden. Die globale Mindeststeuer darf nicht vor 2024 eingeführt werden und muss dringend mit anderen Berichtspflichten wie CbCR und nationaler Steuerabwehrgesetzgebung (etwa Zins- und Lizenzschränke) harmonisiert werden. 		
--	--	--	--	--

27	Auf formalen Ergebnisabführungsvertrag (EAV) verzichten	Zu den formalen Anforderungen an eine ertragsteuerliche Organschaft gehört zwingend auch ein zivilrechtlich wirksam abgeschlossener Gewinnabführungsvertrag. Aufgrund der sich daraus ergebenden formalen Hürden und möglichen zeitlichen Organschaftslücken führen die zivilrechtlichen Regelungen zum Gewinnabführungsvertrag regelmäßig zu Streitfällen mit der Finanzverwaltung. Damit drohen viele abgeschlossene und steuerlich durchgeführte Organschaften im Rahmen einer Betriebsprüfung versagt zu werden. Mit dieser engen formalen Verknüpfung des Gewinnabführungsvertrages an das Zivilrecht befindet sich das deutsche KStG im internationalen Vergleich der Gruppenbesteuerung nahezu im Alleingang.	§ 14 Abs. 1 KStG, §§ 291 ff AktG	BMF, BMJ
----	---	--	----------------------------------	----------

Umweltrecht

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
28	Genehmigungsverfahren beschleunigen	Aufgrund bestehender und neuer Vorgaben im Umweltrecht wird die gebundene Genehmigung nach BImSchG zunehmend zu einem Verfahren, in welchem zahlreiche Gutachten, insbesondere auf Seiten der Projektträger, aber auch auf Seiten der Behörden, zu erstellen sind. Bei vielen Industrieprojekten bestehen seitens der Behörde und des Projektträgers Unsicherheiten darüber, welche Unterlagen in welcher Detailtiefe beizubringen sind. Gutachten werden im Rahmen von Genehmigungsverfahren zur Ausfüllung von unbestimmten Rechtsbegriffen benötigt, etwa in den Fachgebieten Immissionsprognose von Luftschadstoffen und Gerüchen, Brandschutz, Schutzabständen, gewässerökologische Verträglichkeit, Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeit, Stickstoffausbreitung, Artenschutz, Ausgangszustandsbericht Boden. Die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe (u. a. „erheblich“, „angemessener Sicherheitsabstand“, „zumutbar“) durch eindeutige Standards und technische Anleitungen ist notwendig, um die	Neue Standards schaffen	BMUV, BMI, BMWK

		<p>Anzahl von Gutachten in Verfahren zu reduzieren.</p> <p>Im Zweifel sollten Anzeigeverfahren förmlichen Verfahren vorgezogen werden. Die Anwendung von § 8a BImSchG sollte der Standardfall werden. Unternehmen sind vom Risiko des Rückbaus und daraus entstehender Kosten zu entlasten.</p>		
29	Abwasserabgabengesetz maßvoll anpassen	<p>Der BDI sieht eine pragmatische Aktualisierung des Abwasserabgabengesetzes und die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Minimierung des Eintrags von weiteren relevanten Spurenstoffen als sinnvoll an. Grundlage jeder umweltpolitischen Diskussion muss dabei eine wissenschaftlich fundierte Bewertung und Risikoabschätzung sein.</p> <p>Eine Weiterentwicklung der Abwasserabgabe darf aus Sicht der deutschen Industrie nicht dazu genutzt werden, eine Vielzahl von – teilweise kostenintensiven – Verschärfungen im Rahmen des Umgangs mit Abwässern einzuführen. Jede Maßnahme der Industrie, die zur Verbesserung des Gewässerzustandes führt, sollte bei einem Finanzkonzept Berücksichtigung finden. Die deutsche Industrie wendet sich gegen einige der derzeitig diskutierten Verschärfungen, weil sie dafür wissenschaftliche Erkenntnisse und eine umfassende Nachhaltigkeitsanalyse vermisst. Undifferenziert verschärfte Umweltgesetze und strengere Grenzwerte hingegen führen nicht automatisch dazu, dass diesen mit innovativen Lösungen begegnet werden kann. Eine Verschärfung der – im europäischen Vergleich bereits strengen – deutschen Grenzwerte und zusätzliche nationale Auflagen für Herstellungsbetriebe in Deutschland können international zu Wettbewerbsnachteilen führen. Für den Fall, dass neue Grenzwerte wissenschaftlich notwendig sind, müssen diese auf internationaler Ebene entwickelt und festgelegt werden.</p>	AbwAG	BMUV
30	ChemBiozid DV praxistauglich ausgestalten	<p>Mit der am 26. August 2021 in Kraft getretenen Biozidrechtsdurchführungsverordnung werden u. a. Vorschriften über die Abgabe von Biozidprodukten gemacht, nach denen bestimmte Produkte einem</p>	ChemBiozidDV	BMUV

		<p>Selbstbedienungsverbot und einer verpflichtenden Beratung bei der Abgabe sowie Sachkundepflichten für Abgebende unterliegen sollen. Diese Pflichten sollen ab dem 1. Januar 2025 gelten. Diese Regelungen sind nicht praxistauglich und stellen eine weitere bürokratische Hürde bei der Vermarktung von Biozidprodukten dar.</p> <p>Die Abgaberegulungen betreffen Biozidprodukte, die im Rahmen der BPR explizit für die Verwendung durch die breite Öffentlichkeit bewertet und zugelassen sind. Die wesentlichen Informationen sind bereits jetzt in der Gebrauchsanleitung enthalten und daher für die Kunden ohne Weiteres insbesondere bei der konkreten Anwendung nachlesbar. Für die genannten Produktgruppen sind weder relevante Fälle von Vergiftungen noch von Umweltschäden nachgewiesen. Folglich ist kein Mehrwert für den Umwelt- oder Verbraucherschutz durch das verpflichtende Abgabegespräch erkennbar.</p>		
--	--	---	--	--

Verkehrsrecht

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
31	Antragsverfahren in der Luftsicherheit harmonisieren und beschleunigen	<p>Luftfahrer, Flugschüler, alle in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen von Flughäfen tätige Personen sowie Angestellte von Unternehmen, welche die Sicherheit des Luftverkehrs durch Tätigkeiten außerhalb von Flugplätzen beeinträchtigen könnten, müssen sich einer gesetzlich vorgeschriebenen Zuverlässigkeitsüberprüfung unterziehen. Die umfassende Prüfung ist in der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) geregelt. Aufgrund der coronabedingten Einschränkungen haben sich viele Angestellte der Luftverkehrsbranche beruflich neu orientiert. Der Wiederhochlauf des Luftverkehrs erfordert daher zahlreiche (Re-) Zertifizierungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.</p> <p>Um eine Anhäufung von Anträgen zu vermeiden und den Wiederhochlauf des Luftverkehrs zu unterstützen, ist eine Anpassung der LuftSiZÜV sinnvoll. Hierbei</p>	LuftSiZÜV	BMDV, BMI

		<p>sollte eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durch alle Luftsicherheitsbehörden der Länder ermöglicht werden. Das würde den Verwaltungsaufwand verteilen, Prozesse harmonisieren und so die Zuverlässigkeitsüberprüfungen beschleunigen. Hierbei sollten die Chancen der Digitalisierung genutzt werden, um bestehende Prozesse auch über die aktuelle Krise und die etablierten Zwischenlösungen hinaus flexibler und effizienter zu gestalten. Mit der Online-Sicherheitsüberprüfung (OSiP), wie sie beispielsweise bereits in Nordrhein-Westfalen zum Einsatz kommt, hat der IT-Planungsrat der Bundesregierung bereits seit 2017 ein Projekt zur Harmonisierung und Ablaufoptimierung von personenbezogene Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen an der Hand. Eine konkrete, bundesweit einheitliche Umsetzung könnte Antragsverfahren beschleunigen und vereinfachen.</p>		
32	<p>150-km-Regelung für den straßengebundenen Vor- und Nachlauf im Kombinierten Verkehr bei Sonderereignissen flexibilisieren</p>	<p>Bei Engpässen im Schienennetz wie unfall- oder infrastrukturentstandenen Streckensperrungen oder Einschränkungen der Streckenkapazität müssen Transporte nicht nur terminkritischer Güter umgeleitet werden. So werden Operateure im Kombinierten Verkehr (KV) bei Nichterreichbarkeiten von Terminals versuchen, auf andere Terminals auszuweichen. Hierbei kann es dazu kommen, dass das Terminal, auf das ausgewichen wird, mehr als 150 km vom Absende- oder Zielort entfernt ist. Der Transport kann dann nicht oder nur noch bußgeldbewährt im Rahmen des KV erfolgen. Um Störungen der Lieferketten als Folge von Sonderereignissen zu vermeiden, sollte daher der bußgeldbewährte Vollzug der 150-km-Regel ausgesetzt oder die Regel flexibilisiert werden, um die maximal zulässige Distanz für den straßenseitigen Vor- und Nachlauf zu erhöhen.</p>	<p>Vollzug der Ausnahmeverordnung zur StVZO; Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr</p>	<p>BMDV</p>
33	<p>Green Lanes bedarfsgerecht aufrechterhalten</p>	<p>Für die Gewährleistung kontinuierlicher Verkehrsflüsse und eines reibungslosen Warenverkehrs im TEN-V-Netz sind im Bedarfsfall die sogenannten Green Lanes für den Land- (Straße und Schiene), See- und Luftverkehr aufrechtzuerhalten. So sollten zügige Grenzkontrollen sowie die Lockerung von Beschränkungen (etwa hinsichtlich Lenk- und Ruhezeiten, Wochenendfahrverboten, Nachtfahr- und -flugverboten) zur Sicherung der</p>	<p>Grenzregimes</p>	<p>BMDV, BMI, Bundesländer</p>

		Lieferketten länger Bestand haben. Im Bereich der Luftfahrt sollte darüber hinaus geprüft werden, ob einzelne sich derzeit prima facie bewährende Vereinfachungen wie beispielsweise ein flexiblerer Umgang mit vereinzelten Nachtflugrestriktionen an Flughäfen für dringend benötigte Luftfrachttransporte auch mittelfristig fortzuführen sind.		
34	Zuständigkeiten und Anforderungen zur Umsetzung der Cybersicherheitsmaßnahmen in der Luftsicherheit schnell klären	Die Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1583 zu Cybersicherheit überführt die jüngste Änderung des Anhangs 17 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Annex 17 – Security) in die Verordnung (EU) 2015/1998 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit. Mit Blick auf die für die Akteure der „sicheren Lieferkette“ zukünftig geltenden Anforderungen ist eine zeitnahe Befassung mit der Frage der Zuständigkeit seitens der Behörden unter Federführung des BMI und mit der konkreten Umsetzung der Anforderungen an die betroffenen Unternehmen dringend notwendig. Für die Sicherstellung von Planungssicherheit und für die Aufrechterhaltung der sicheren Lieferkette im Luftfrachtverkehr sind möglichst unbürokratische und praxistaugliche Maßnahmen zu treffen. Ein früher und regelmäßiger Austausch mit den betroffenen Akteuren ist sinnvoll und wünschenswert. Das BMDV sollte sich auch auf europäischer Ebene für einen einheitlichen und harmonisierten Ansatz bei der Umsetzung der Verordnung einsetzen. Es gilt, einheitliche EU-Standards und die Umsetzung von europäischen Vorgaben für einheitlichen Sicherheitsstandard ohne Wettbewerbsverzerrung einzuführen.	Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1583	BMDV, BMI

Einzelmaßnahmen für die Umsetzung auf EU-Ebene

Außenwirtschaft und -handel

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
35	Unternehmerische Sorgfaltspflichten im Bereich Nachhaltigkeit bürokratiearm und mittelstandsfreundlich ausgestalten	Der Vorschlag der Kommission zur Regulierung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in Lieferketten zeigt, wie richtige Ziele mit ungeeigneten Instrumenten verfolgt werden. Die vorgeschlagene Richtlinie wird zu enormer Bürokratie und Rechtsunsicherheit bei Unternehmen führen, ohne dass Verbesserungen für die Menschenrechte sichergestellt sind.	CSDD (under negotiation)	DG Justice, DG GROW, DG Trade

Klassifizierung

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
36	„Mid-Cap“-Kategorie in Ergänzung zur KMU-Definition der EU einführen	Verschiedenste Berichtspflichten oder Förderprogramme sind gekoppelt an die KMU-Definition der EU-Kommission. Der Schwellenwert von 249 Beschäftigten greift jedoch zu kurz. Unternehmen können bei arbeitsintensiver Fertigung diese Schwelle schnell überschreiten und werden so durch umfangreiche Berichtspflichten belastet oder von Förderprogrammen ausgeschlossen. Auch die finanziellen Schwellenwerte der KMU-Definition (Umsatz, Bilanzsumme) sind seit 2003 unverändert und werden, gerade in Inflationszeiten, von mittelständischen Unternehmen häufig durchbrochen. Um Planungssicherheit für kleine und mittlere Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung zu schaffen, sollte eine zusätzliche Mid-Cap-Kategorie eingeführt werden.	Empfehlung 2003/361/EG der Kommission	EU-Kommission

Umwelt- und Chemikalienrecht

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
37	Verschärfungen für Industrieanlagen durch neue europäische Vorgaben nicht vorantreiben	Zum jetzigen Zeitpunkt sollte eine Änderung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen nicht vorangetrieben werden. Die Ziele der Richtlinie – Verbesserung der Umweltqualität und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen – werden erreicht. Durch den in der Richtlinie angelegten BVT-Prozess ist darüber hinaus sogar gewährleistet, dass die besten verfügbaren Techniken für Industrieanlagen stetig überprüft und weiterentwickelt werden. Eine Verbesserung des BVT-Prozesses an sich ist dagegen bereits zum jetzigen Zeitpunkt wünschenswert.	Green Deal – EU-Richtlinie über Industrieemissionen	DG Umwelt
38	Revision der europäischen Luftqualitätsrichtlinien vermeiden	Die aktuelle Gesetzgebung stellt die notwendigen Instrumente bereit, um bestehende Herausforderungen zu meistern. Die Richtlinien haben effektiv zur Verbesserung der Luftqualität und der Erreichung der Luftqualitätsstandards beigetragen. Soweit diese noch nicht vollständig erreicht wurden, ist dies im Wesentlichen auf eine mangelnde Umsetzung beziehungsweise Anwendung europäischen Rechts in den Mitgliedstaaten zurückzuführen, nicht jedoch auf Schwächen der europäischen Vorgaben.	Green Deal – EU-Richtlinien zur Luftqualität	DG Umwelt
39	Klagerechte und Klagegegenstände in der Aarhus-Verordnung nicht weiter ausweiten	Eine von der Aarhus-Konvention vorgesehene, weitere Ausweitung von Klagerechten und Klagegegenständen würde die Rechts- und Planungssicherheit von Unternehmen stark einschränken und eine Verschlechterung der Bedingungen für Investitionsentscheidungen in Europa herbeiführen. Vielmehr sollte sich die Europäische Kommission auf völkerrechtlicher Ebene für eine Neuverhandlung der entsprechenden Vorgaben in der Aarhus-Konvention einsetzen. Um die sich zunehmend verlängernden Genehmigungs- und Gerichtsverfahren zu verkürzen, sollte insbesondere eine Präklusionsregelung in die Aarhus-Konvention und entsprechendes EU-Recht aufgenommen werden, sodass verspätet eingebrachte Einwendungen im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden müssen.	Green Deal – EU-Aarhus-Verordnung	DG Umwelt

40	REACH-Revision angemessen gestalten	Die Erfüllung der Pflichten und die Einhaltung der zahlreichen Fristen aus chemikalienrechtlichen Regelungen fordern heraus. Unternehmen benötigen Rechtssicherheit. Im Rahmen der Überarbeitung der REACH-Verordnung dürfen keine weiteren Belastungen hinzukommen (z. B. durch neue Informationsanforderungen). Vielmehr ist es dringend geboten, das Potenzial für Vereinfachungen und Verbesserungen auszuschöpfen. Solche Vereinfachungen sind etwa bei den REACH-Verfahren zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung sowie bei der Kommunikation in der Lieferkette dringend notwendig.	REACH-Verordnung, Durchführungsverordnungen, Leitlinien	DG GROW, DG ENVI
----	-------------------------------------	--	---	------------------

Ressortübergreifende Praxischecks

- Wenn immer möglich, sollten Praxischecks ex ante erfolgen, d. h. in einem **möglichst frühen Stadium** des Gesetzgebungsprozesses. Wer **unternehmerische Expertise** einbindet, kann Folgekosten von Beginn an realistisch abschätzen. Eine konsequente und konstruktive Einbindung der Praxis erhöht auch die gesellschaftliche Akzeptanz staatlichen Handelns und demokratischer Prozesse. **Der Praxischeck sollte in die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) verfahrensrechtlich aufgenommen werden.**
- Für bestehende Regelungen sind Praxischecks ex post sinnvoll. Wenn etwa Verfahren zu lange dauern oder Fördergelder nicht zeitgerecht abfließen, ist unter Einbindung der betroffenen Stakeholder zu prüfen, wie es besser und einfacher geht. Teils müssen ganze Gesetzbereiche und Verfahren ressortübergreifend evaluiert, neu gedacht und im Paket verbessert werden. Der BDI und seine Mitgliedsverbände bieten **zehn konkrete Ansatzpunkte**.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat einen ganzheitlichen Praxischeck zur Errichtung von Photovoltaikanlagen durchgeführt – ein begrüßenswerter erster Schritt. Das Ressort plant einen weiteren Praxischeck zu Berichtspflichten rund um die EU-Taxonomie, Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten in der Lieferkette. Gerade mittelständische Unternehmen stehen vor einem Dickicht von neuen Dokumentations- und Berichtspflichten – direkt durch Betroffenheit oder indirekt aus Anforderungen in Lieferkette und Wertschöpfungsverbund. Die Unsicherheit ist groß, da bereits viele unterschiedliche, teils sektorspezifische Nachhaltigkeitsanforderungen bestehen. Kontraproduktive Doppelungen und Überschneidungen sind zu befürchten. Es ist richtig, hier zusammenzufassen, zu fokussieren und zu vereinfachen. Denn kumulierende und immer häufiger strafbewehrte Bürokratievorschriften helfen nicht zwingend dabei, gerechtfertigte politische Ziele zu verfolgen.

Es ist Zeit, dass weitere Ressorts **konkrete Praxischecks unter Einbindung betroffener Stakeholder entwickeln** und Regulierungen im Paket nachbessern.

#	Themenbereich	Begründung	Adressat
1	Vereinfachung von Zollverfahren	<p>Im Rahmen der Bewilligung eines Anschreibeverfahrens in Zollanmeldungen müssen Unternehmen umfassende Warenaufstellungen anfertigen – häufig mit über 1.000 Zolltarifnummern. Antrag samt Anlagen werden derzeit postalisch zwischen Unternehmen und Zollamt ausgetauscht. Bei Aufnahme einer einzigen neuen Zolltarifnummer muss der Antragsteller den gesamten Prozess erneut durchlaufen. Dieser Mehraufwand könnte vermieden werden, etwa durch digitale Abwicklung.</p> <p>Prozessvisualisierungen im Rahmen eines Praxischecks können helfen, unnötige Bürokratiekosten zu erkennen und in Zukunft zu vermeiden.</p>	BMF, Generalzolldirektion, DG TAXUD
2	Planungs- und Genehmigungsverfahren	<p>Bereits im Zuge der Staatsschulden- und Finanzkrise zeigte sich, dass ein möglichst zeitnaher Investitionszeitpunkt wichtig ist für die Stimulierung der Konjunktur, d. h. ein zeitnaher Abfluss der im Bundeshaushalt bereitgestellten Mittel. In den hierfür potenzialreichsten Investitionsbereichen der Verkehrs-, Energie- und Dateninfrastruktur verhindern heute aufwendige und verzögerungsanfällige Planungs- und Genehmigungsverfahren zeitnahe Investitionen. Je mehr Zeit zwischen der fiskalischen oder unternehmerischen Entscheidung für ein Projekt einerseits und der Beauftragung und Umsetzung andererseits verstreicht, umso mehr Effektivitätseinbußen im Hinblick auf eine konjunkturelle Stützwirkung sind hinzunehmen.</p> <p>Daher sollte geprüft werden, inwieweit Industrieanlagen- und Infrastrukturvorhaben – zeitweise und / oder entlang zu spezifizierender Kriterien (etwa hinsichtlich ihrer Relevanz für den Klimaschutz) – mit Hilfe kürzerer Fristen und Standardisierung im Genehmigungs- und Verfahrensrecht beschleunigt werden können. Planungsunterlagen sollten digital erstellt, eingereicht und bearbeitet werden können – ohne aufwendige Medienbrüche. Doppelauslegungen von Unterlagen bei Großprojekten sind zu vermeiden. Der flächendeckende Zugang zu digitalen Anträgen (Onlinezugangsgesetz) kann unter Wahrung schützenswerter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ebenfalls einen Beitrag leisten. Zudem bedarf es einer Stärkung der Genehmigungsbehörden durch vollständige Bündelung der Verfahren in einer qualifizierten Hand mit ausreichend starker personeller Ausstattung und Sachkompetenz in den Behörden.</p>	<p>u. a. BMI, BMDV, BMUV, BMWK</p> <p>Anzupassende Regelungen: Verwaltungsverfahrensgesetz, Fachplanungsgesetze, nationale Umsetzungen europäischer Vorgaben (z. B. SUP), Weiterentwicklung des Planungssicherstellungsgesetzes</p>

3	Zielkonflikte zwischen Minimierungszielen	<p>Es ist notwendig, Emissionsminderungstechniken nach ihrer integrierten Leistung und nicht streng nach Schadstoff zu betrachten. Ein typisches Beispiel: NO_x-Reduktionstechnologien für Abgasströme funktionieren in der Regel am besten bei niedrigeren Temperaturen. Die Wiederverwendung von Heißluft aus einem anderen Teil des Prozesses bietet eine erhebliche Verbesserung des Energieverbrauchs und der CO₂-Bilanz dieses Prozesses, wirkt sich aber gleichzeitig negativ auf die Leistung der Entstickungsanlage aus.</p> <p>Solche Fälle müssen im Zusammenhang betrachtet werden, da die Optimierung eines Parameters sich negativ auf einen anderen Parameter auswirkt. Die gleiche Situation kann bei kollektiven Abwasserbehandlungssystemen auftreten, bei denen der Behandlungsprozess eine insgesamt optimierte Leistung für die Palette der einfließenden Stoffe bietet, die aber nicht unbedingt für jeden einzelnen Schadstoff ein Optimum erreicht. Ein solcher integraler Ansatz ist für die verschiedenen Emissionsminderungstechnologien von großer Bedeutung. Dazu gehört auch die Abwägung zwischen der Verringerung des Emissionsniveaus und den Folgen für z. B. den Energieverbrauch.</p>	<p>BMUV, BMWK</p> <p>Anzupassende Regelungen: Regelungen aus dem Bereich Stoffpolitik (REACH, GefahrstoffV) und Energieeffizienz</p>
4	Umsetzung der TA Luft	Die Anforderungen an Gutachten und Prüfung der materiellrechtlichen Voraussetzungen, etwa für die Bereiche Geruch, Energieeffizienz und Naturschutz, sollten einem Praxischeck unterzogen werden.	BMUV, BMWK
5	Überprüfung der LAI-Vollzugshilfe Energieeffizienz	Neue Formularblätter sollten auf Praxistauglichkeit und Handhabbarkeit geprüft werden.	BMUV, BMWK
6	Umsetzung der Berichtspflichten nach § 31 BImSchG in den Bundesländern	Ein Praxischeck würde helfen, zu verstehen, welche Daten der Behörde wie übermittelt werden müssen und in welchen Zeiträumen. Zudem würde transparent werden, wie die Zusammenhänge zu anderen Umweltberichtspflichten sind (vgl. PRTR-Verordnung, 11. BImSchV sowie wasserrechtliche Berichtspflichten im Kontext der EU-Wasserrahmenrichtlinie).	BMUV, BMWK
7	Umsetzung der AwSV	Das Zusammenspiel mit neuen Stoffeinstufungen und daraus abgeleiteten neuen Betreiberpflichten sollte in einem Praxischeck geprüft werden.	BMUV, BMWK
8	Umsetzung der Berechnungsmethoden zum „angemessenen Sicherheitsabstand“ nach BImSchG (KAS-18-Leitfaden)	Ein Praxischeck könnte die daraus abgeleiteten Rechtsfolgen für Genehmigungen von Industrieanlagen, für die kommunale Planung sowie für Projekte aus dem Bereich Verkehr und Erneuerbare Energien transparent machen.	BMUV, BMWK

9	Fach-Umweltrecht	Das gesamte Fach-Umweltrecht sollte geprüft werden, um zu ermitteln, welche Regelungen notwendig sind und welche sich bewährt haben, z. B. 44. BImSchV (Legionellen) und Zusammenspiel der BImSchVen im Bereich Luftreinhaltung (MCP-Verordnung, 31. BImSchV etc.)	BMUV, BMWK
10	Umsetzung Abfallrecht am Beispiel Verpackungsverordnung mit neuen Registrierungs- und Dokumentationspflichten	Die ab dem 3. Juli 2021 geltende Fassung des Deutschen Verpackungsgesetzes (VerpackG) sieht zahlreiche Pflichten für Hersteller und Vertreiber von industriellen Verpackungen vor. Für die Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) müssen alle Markennamen aufgeführt werden. Durch die Erweiterung der Nachweis- und Dokumentationspflichten über die Rücknahme- und Verwertungsanforderungen auf alle Verpackungen müssen alle in Verkehr gebrachten, zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen dokumentiert werden – aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse. Zur Bewertung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation sind geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten. Außerdem müssen Letztvertreiber jeglicher Verpackungen den Endverbraucher über Rückgabemöglichkeiten und deren Sinn und Zweck informieren. Ein Praxischeck würde Bürokratieentlastungsmöglichkeiten aufzeigen.	BMUV, BMWK

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

Vanessa Wannicke
Referentin Mittelstand und Familienunternehmen
T: +49 30 2028-1434
v.wannicke@bdi.eu

Fabian Wehnert
Abteilungsleiter Mittelstand und Familienunternehmen
T: +49 30 2028-1470
f.wehnert@bdi.eu

Dank an alle Kolleginnen und Kollegen der BDI-Fachabteilungen, die an diesem Dokument mitgewirkt haben.

BDI Dokumentennummer: D 1622